

Schul- und Hausordnung



Ein Zusammenleben vieler Menschen ist nur möglich, wenn bestimmte Grundregeln eingehalten werden. Diese gelten für alle Bereiche unseres Lebens und ganz besonders auch für unsere Schule. Unsere Schul- und Hausordnung dient der reibungslosen und erfolgreichen Zusammenarbeit innerhalb unserer Schulgemeinschaft auf der Grundlage des Schulgesetzes.

Allgemeine Umgangsregeln:

- In unserer Schule sorgt jeder für ein respektvolles Miteinander, indem wir uns freundlich begegnen, uns höflich begrüßen und verabschieden und uns gegenseitig helfen.
- Wir pflegen einen sorgfältigen Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum.
- „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“ und ein freundlicher Umgang gehören an der Realschule Baden-Baden zum guten Ton.
- Wir verzichten auf Gewalt und versuchen, Streit durch Gespräche zu schlichten.
- Wir kommen pünktlich in den Unterricht oder zu den ausgemachten Treffpunkten.
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte haben an der Realschule Baden-Baden das Recht auf ungestörten Unterricht.
- Wir sind entsprechend der Jahreszeit oder Wetterlage ordentlich und sittsam bekleidet.

Richtlinien zur angemessenen Kleidung

Zum erzieherischen Auftrag unserer Schule gehört auch, dass Kinder und Jugendliche eine Vorstellung entwickeln, welche Kleidung für welche Situation angemessen ist. Deshalb sollen sich an unserer Schule alle Schülerinnen und Schüler an folgende Kleidungsrichtlinien halten: Unterwäsche ist nicht sichtbar

- Keine bauchfreie Kleidung und kein Ausschnitt → Tops jeglicher Art sind dann erlaubt, wenn das Dekolleté bedeckt ist.
- Keine Hotpants oder knappen Röcke/Kleider → Shorts und Röcke (mindestens eine Handbreit unter dem Gesäß) sind erlaubt.
- Keine Sporthose (Jogginghosen, Leggings, Yogapants), ob kurz oder lang, im Klassenzimmer.
- Keine Kleidung mit rassistischen, diskriminierenden, beleidigenden oder gewaltverherrlichenden Aufdrucken (Bild und Schrift).

Schulbereich:

Der Schulbereich umfasst die beiden Schulgebäude und den Pausenhof bis zum Gehweg. Ebenso zählen zu diesem Bereich alle Unterrichtswege, die während der Unterrichtszeit zurückgelegt werden müssen.

- Fahrräder werden nur auf den für sie vorgesehenen Parkflächen abgestellt. Auf dem Weg zum Schulbereich ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- Im gesamten Schulbereich einschließlich der Sportstätten besteht absolutes Rauchverbot. Nichtvolljährige rauchende Schülerinnen und Schüler seien darauf hingewiesen, dass sie eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Energydrinks und sonstigen legalen und illegalen Drogen ist im Schulbereich grundsätzlich verboten und untersagt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler besteht in der ganzen stundenplanmäßigen Unterrichtszeit, ausgenommen der Mittagspause, Aufenthaltspflicht auf dem Schulgelände. Das Verlassen des Schulbereichs ist ihnen in dieser Zeit nur mit Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.
- Im gesamten Schulbereich sind elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien (z.B. Handys, Smartwatches, MP3-Player – einschließlich Kopfhörer,...) der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auszuschalten und außer Sicht aufzubewahren (Ausnahme: diensthabende Schulsanitäter). Insbesondere werden sämtliche elektronische Kommunikationsmittel bei Leistungsfeststellungen als Täuschungshandlung gewertet und entsprechend sanktioniert. Audiovisuelle Aufnahmen jeglicher Art können Persönlichkeitsrechte verletzen und sind im Schulbereich untersagt. Im Rahmen des Unterrichts ist in Absprache mit der Fachlehrkraft die Benutzung der oben genannten Geräte zu schulischen Zwecken zeitweise erlaubt. Ebenso darf in Rücksprache mit einer Lehrkraft bzw. dem Sekretariat das Handy zur Information der Eltern benutzt werden. Bei Regelverstoß werden die Geräte eingezogen und können nach Unterrichtsschluss um 15.30 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Eine Haftung für mitgebrachte und/oder eingezogene elektronische Geräte übernimmt die Schule nicht!
- Der Gebrauch von Sportgeräten wie Inlinern, Rollern, Skateboards u.ä. ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Folgende Verhaltensweisen haben grundsätzlich zu unterbleiben und werden umgehend sanktioniert:

- das Rennen, Schreien, Toben, auf die Stühle und Tische steigen
- das mutwillige Verschmieren und Beschädigen von Tischen, Stühlen und sonstigen Möbeln (z.B. einkratzen)
- das unter den Tisch oder auf den Boden Werfen von Abfällen jeglicher Art
- Hinaushängen zum Fenster und Herumgrölen
- das Gefährden von Mitschülerinnen und Mitschülern durch rücksichtsloses Verhalten
- das Tragen von Jacken, Mänteln und Mützen im Klassenzimmer
- das Kauen von Kaugummi
- das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen. Sie werden grundsätzlich eingezogen und der Polizei übergeben.

Im gesamten Schulbereich sind die gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist das Werfen von Kastanien, Schneebällen u.ä. verboten. Die Spielgeräte auf dem Schulhof sind sachgemäß zu benutzen.

- Geld und Wertgegenstände gehören nicht in die Kleider an der Garderobe. Die Versicherung haftet nicht für Verlust von Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.
- Fundgegenstände: Wertgegenstände sind im Sekretariat abzugeben; diese werden nicht länger als bis zum Ende des Schulhalbjahres aufbewahrt. Alle anderen Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- Die Toiletten sind im Interesse aller sauber und funktionsfähig zu halten. Benutzte Hygieneartikel sind in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- Abfälle jeder Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.
- Beschädigungen und Verschmutzungen der Schuleinrichtung sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen.
- Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen der Schuleinrichtung werden die Verursacher verantwortlich und haftbar gemacht.

Unterricht:

- Zur Pünktlichkeit sind Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen verpflichtet.
- Mit dem Zeichen zum Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schülerinnen und Schüler auf ihren Plätzen und haben die benötigten Arbeitsmittel bereitgestellt. Im Falle eines Raumwechsels versammeln sie sich vor dem Sammelplatz für den Fachraum.
- Beim Ausbleiben der Lehrkraft verständigt die/der Klassensprecher/in oder ein/e Vertreter/in fünf Minuten nach Beginn der Stunde das Sekretariat bzw. die Schulleitung.
- Hält sich eine Gruppe während der Gruppenarbeit in einem anderen Raum auf oder verlässt eine Lehrkraft kurzfristig den Unterrichtsraum, bleibt die Tür offen.
- Vertretungsstunden sind Unterricht.
- Alle Unterrichtsräume bleiben außerhalb der Belegungszeiten verschlossen. Zugang zu den Fach- und Medienräumen gewährt grundsätzlich nur die jeweilige Fachlehrkraft, die auch wieder für das Abschließen verantwortlich ist.
- Verlässt eine Klasse den Unterrichtsraum, kontrolliert die Lehrkraft die Ordnung und schließt die Tür ab.
- Für die Nutzung der Arbeits-, Fach- und Medienräume gilt die jeweils gültige Benutzerordnung.
- Auf den Hinweistafeln (Vertretungsplan im EG, Lehrerzimmer und Sekretariat) der Schulleitung werden offizielle Bekanntmachungen und Anordnungen mitgeteilt. Diese gelten als verbindlich. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen sich informieren.

Sonderaufgaben in der Klasse:

- Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind die gewählten Vertreter der Klassen. Sie vertreten im Sinne der SMV-Verordnung die Interessen der Klasse und halten Verbindung mit der Klassenleitung.

- Für den ordnungsgemäßen Zustand des Unterrichtsraumes ist jede/r Schüler/in verantwortlich.

Für jede Woche werden von den Klassenleitungen im Einverständnis mit den Klassen zwei Klassenordner bestimmt, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

- reinigen die Tafel nach jeder Stunde,
- achten auf Ordnung im Unterrichtsraum und melden gegebenenfalls Beschädigungen,
- schließen beim Verlassen des Unterrichtsraumes die Fenster und löschen das Licht,
- sorgen dafür, dass aufgestuhlt und das Klassenzimmer besenrein verlassen wird.
- Die im Hofdienst ausgewiesenen Klassen sorgen für eine sorgfältige und zügige Durchführung des Reinigungsdienstes im Außen- und Innenbereich der Schule.
-

Unterrichtsfreie Zeiten, Pausen und Mittagspause:

- In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler nicht im Klassenzimmer oder in den oberen Fluren, sondern im Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss auf.
- Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler zügig die Klassenzimmer und begeben sich auf den Pausenhof. Die Unterrichtsräume werden von den Fachlehrkräften am Ende ihres Unterrichts abgeschlossen (Vermeidung von Diebstählen und Verschmutzung). Ausgebildete Schulhausmentorinnen und -mentoren schließen am Ende der großen Pausen (erster Gong) die Klassenräume wieder auf.
- Schulranzen und/oder weitere Gepäckstücke werden bei Fachraumwechsel während der großen Pausen am Schulranzenparkplatz im EG abgestellt.
- Pausenbereich ist nur der Pausenhof.
- Nach dem ersten Läuten nach der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig ins Schulgebäude zurück

Schulhauspause:

Die Schülerinnen und Schüler der Realschule Baden-Baden müssen die große Pause im Schulhaus verbringen, wenn die Schulleitung dies per Durchsage angekündigt.

- Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss.
- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte beaufsichtigen die beiden Stockwerke.
- Am Ende der Pause werden die beiden Stockwerke vom Pausenhofdienst gesäubert.

Mittagspausenregelung:

- Den Schülerinnen und Schülern stehen über die Mittagspause (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) im Schulgebäude speziell ausgewiesene Aufenthaltsbereiche zur Verfügung: Schulhof, Mensa, Aufenthaltsbereich im EG.
- Die Ganztages Schülerinnen und -schüler halten sich während der Mittagspause in den Räumen des Ganztagesbetriebs auf.
- Die Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass am Ende der Mittagspause die ausgewiesenen Bereiche ordentlich (Abfallbeseitigung, ...) verlassen werden.

- Umgang mit Arbeitsmaterialien und Informationsquellen:
- Bücher und Lernmittel werden im Rahmen der Benutzungsordnung ausgeliehen.
- Lehrbücher- und Arbeitsmaterialien sind pfleglich zu behandeln.
- Am Ende des Schuljahres oder bei Austritt aus der Schule müssen alle Lernmittel zurückgegeben werden. Verlorene und beschädigte Materialien müssen ersetzt werden.
- Aushänge der Schülerinnen und Schüler sind nur an den vorgesehenen Pinnwänden oder über Stellwände erlaubt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung (VV vom 05.08.1994).

**Umgang mit Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung:
Bei Regelverstößen gilt folgende Zuständigkeit:**

Erste Instanz: Fachlehrkraft sanktioniert innerhalb ihres möglichen Spektrums.

- Zweite Instanz: Klassenleitung wird informiert und sanktioniert innerhalb ihres möglichen Spektrums.
- In wiederholten und/oder schwerwiegenden Fällen: Schulleitung in Verbindung mit der Klassenkonferenz (§ 90 SchG).

Aus dem Schulrecht:

- Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung (§ 72 (3) Schulgesetz). Die/der Schüler/in ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen solange zur Teilnahme verpflichtet, als sie/er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist (§ 1 (2) Schulbesuchsverordnung).
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können bei Verstößen gegen die Schulverfassung sowie gegen die Schul- und Hausordnung verhängt werden (§ 90 Schulgesetz). Ordnungswidrigkeiten (z. B. unbegründetes Fehlen im Unterricht, Verletzung der Schulordnung) können auch mit Geldbußen geahndet werden (§ 92 Schulgesetz).
- Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder (fern)mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden (§ 2 Schulbesuchsverordnung). Versäumt ein/e Schüler/in unentschuldig eine Klassenarbeit/Klausur, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 (5) Notenbildungsverordnung).
- Befreiung vom Unterricht (aus vorhersehbarem Anlass) muss im Voraus schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Anträge sind rechtzeitig zu stellen. Für Einzelstunden beurlaubt die Fachlehrkraft, für bis zu zwei Tagen die Klassenleitung, darüber hinaus der Schulleiter (§§ 3 und 4 Schulbesuchsverordnung). Unmittelbar vor oder nach den Ferien kann Befreiung vom Unterricht nur aus zwingenden Gründen ausschließlich vom Schulleiter gewährt werden.

- Die Erklärungen für das Fehlen im Unterricht wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Umstände sowie Anträge auf Befreiung sollen in angemessener Form oder auf den von der Schule bereitgestellten Vordrucken abgegeben werden.
- Bei längerfristiger Erkrankung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden (§2 (2) Schulbesuchsverordnung). Für alle Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf jede Unfallschädigung im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Schulwege. Eine freiwillige Zusatzversicherung bietet darüber hinaus einen erweiterten Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen verursachen oder erfahren. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen in jedem Fall vor. Im Schadensfall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der Schaden über das entsprechende Formular anzuzeigen.